

| | | | |
|--|--|--------------------------------------|--------------------------------|
| Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident | | Jahrgang 2005 Nr. 1 01.02.2005 | 6.30.05 Nr. 2 |
| Mitteilungen | | | |
| FB Anglistik 06.02.1991 § 22 Abs. 5 HUG | 6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 30.05 Diplomstudiengänge – Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | | |

| | <i>FB 05</i> | <i>Bekanntmachung HMWK</i> | <i>ABl.</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------------|--------------|--------------------------------|---------------------|--------------|
| <i>Studienordnung</i> | 06.02.1991 | 03.03.1992 | Nr. 4 / 1992 | 312 |
| | | | <i>StAnz.</i> | |
| 1. ÄB | 23.07.2003 | 18.05.2004 | Nr. 23 / 07.06.2004 | 1895 |

**Studienordnung
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für den Studiengang „Angewandte Fremdsprachen“
mit dem Abschluss „Diplom-Wirtschaftsanglist/Diplom-Wirtschaftsanglistin“
und den Studiengang „Neuere Fremdsprachen“ mit dem Abschluss
„Diplom-Fremdsprachenlehrer/Diplom-Fremdsprachenlehrerin“
vom 6. Februar 1991,
in der Fassung des Ersten Beschlusses vom 23. Juli 2003**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (HUG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348) i. d. F. vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I. S. 181) erläßt der Fachbereich Anglistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums

**II. STUDIUM DER ANGLISTIK IM
HAUPTFACH**

- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Leistungsnachweise

**III. STUDIUM DER ANGLISTIK IM
NEBENFACH**

- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Grundstudium
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Leistungsnachweise

**IV. STUDIUM DER DIDAKTIK DER
ENGLISCHEN SPRACHE UND
LITERATUR IM NEBENFACH**

- § 14 Aufbau des Studiums
- § 15 Grundstudium
- § 16 Hauptstudium
- § 17 Leistungsnachweise

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 2 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

V. STUDIUM DEUTSCH ALS FREMDSPRACHE IM NEBENFACH

- § 18 Aufbau des Studiums
- § 19 Grundstudium
- § 20 Hauptstudium
- § 21 Leistungsnachweise

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 22 Studienfachberatung
- § 23 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Englischstudiums (Englisch als Hauptfach und als Nebenfach sowie Didaktik der englischen Sprache und Literatur als Nebenfach) und Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach für die Studiengänge „Diplom-Wirtschaftsanglist / Diplom-Wirtschaftsanglistin“ und „Diplom-Fremdsprachenlehrer / Diplom-Fremdsprachenlehrerin“ auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ mit den Abschlüssen „Diplom-Wirtschaftsanglist / Diplom-Wirtschaftsanglistin“ und „Diplom-Fremdsprachenlehrer / Diplom-Fremdsprachenlehrerin“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studiendauer

Der Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, dass sich die Studierenden unter Berücksichtigung der weiteren jeweils zum Studium gehörenden Fächer nach acht Semestern zur Prüfung melden können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf Tätigkeitsfelder, in denen die Verbindung von sprach-, kultur- und literaturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kenntnissen in einem nichtsprachlichen Nebenfach (Abschluss: Diplom-Wirtschaftsanglist / Diplom-Wirtschaftsanglistin) oder einer Fremdsprachendidaktik (Abschluss: Diplom-Fremdsprachenlehrer / Diplom-Fremdsprachenlehrerin) erforderlich ist.

(2) Das Studium der Weltsprache Englisch kann

1. im Studiengang "Diplom-Wirtschaftsanglist / Diplom-Wirtschaftsanglistin" als Hauptfach mit dem Studium in einem der zugelassenen sprachlichen Nebenfächer und in einem der nichtsprachlichen Nebenfächer,
2. als Nebenfach mit dem Studium in den Hauptfächern Galloroma-

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 3 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

nistik, Hispanistik oder Russistik und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer,

3. im Studiengang "Diplom-Fremdsprachenlehrer / Diplom-Fremdsprachenlehrerin" als Hauptfach mit dem Studium in dem Nebenfach Didaktik der englischen Sprache und Literatur und in einem der zugelassenen sprachlichen oder nichtsprachlichen Nebenfächer verbunden werden.

II. STUDIUM DER ANGLISTIK IM HAUPTFACH

§ 5

Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache.

(2) Diese Kenntnisse werden in einem mindestens einwöchigen Intensivkurs, grundsätzlich am Ende des ersten Semesters, festgestellt. Zum dritten Semester kann nur zugelassen werden, wer regelmäßig und erfolgreich an dem Intensivkurs teilgenommen hat. Bis dahin können Mängel in universitären Sprachkursen ausgeglichen werden.

(3) Am Intensivkurs hat regelmäßig teilgenommen, wer die Veranstaltungen des Kurses besucht hat.

(4) Erfolgreich teilgenommen hat, wer

- a) durch seine Beteiligung im Intensivkurs und
- b) durch eine Abschlußklausur nachgewiesen hat, daß er über mindestens ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

(5) Der Leiter des Intensivkurses erteilt für die Beteiligung im Intensivkurs (Abs. 4 lit. a) eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

(6) Wer für die Beteiligung im Intensivkurs mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat, kann an der Abschlußklausur (Abs. 4 lit. b) teilnehmen, die auf dem Niveau einer englischen universitären Sprachprüfung (z.B. Cambridge Certificate of Proficiency in English) für alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt und mit der gleichen Aufgabe anzubieten und die zu benoten ist; auf die Benotung findet Abs. 5 Halbsatz 2 Anwendung.

(7) Der Dekan/ die Dekanin oder der/ die von ihm/ ihr bestellte Beauftragte für die Durchführung der Intensivkurse stellt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im Anschluß an die Beurteilung der Abschlußklausur fest.

(8) Der Versuch, ausreichende Sprachkenntnisse nach Abs. 2 bis 7 nachzuweisen, kann einmal, nämlich im Anschluß an das zweite Fachsemester, wiederholt werden.

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 4 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Hauptfach Anglistik gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier / fünf Semestern,
2. ein Semester an einer englischsprachigen Hochschule (Auslandssemester), sowie
3. das Hauptstudium I mit einer Dauer von zwei Semestern und das Hauptstudium II mit einer Dauer von zwei Semestern.

(2) Für den Studiengang ist von folgender Gesamtsemesterwochenstundenzahl auszugehen:

1. Im Grundstudium 40 Semesterwochenstunden an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, und
2. im Auslandssemester vom Umfang eines ordnungsgemäßen Studiums an der gewählten englischsprachigen Hochschule und
3. im Hauptstudium I 20 Semesterwochenstunden und
4. im Hauptstudium II 20 Semesterwochenstunden.

(3) Das Studium im Hauptfach Anglistik setzt sich zusammen aus den Bereichen:

1. Text- und Literaturwissenschaft; (im Mittelpunkt der Text- und Literaturwissenschaft sollen Texte des 19. und 20. Jahrhunderts stehen);
2. Sprachwissenschaft; (im Mittelpunkt soll die Untersuchung der Gegenwartssprache stehen);

3. Landeskunde;

4. Sprachpraxis.

§ 7

Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.

(2) Die 40 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

- mindestens 6 Semesterwochenstunden Text- und Literaturwissenschaft
- mindestens 6 Semesterwochenstunden Sprachwissenschaft
- mindestens 4 Semesterwochenstunden Landeskunde
- mindestens 14 Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon 2-4 Semesterwochenstunden Fachsprache).

Die weiteren zehn Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

(3) Das Auslandssemester ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und dient der Vertiefung der sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse. Das Studium an der englischsprachigen Hochschule wird im nichtsprachlichen Nebenfach durchgeführt. Im Studiengang "Angewandte Fremdsprachen" mit dem Abschluss "Diplom-Fremdsprachenlehrer / Diplom-Fremdsprachenlehrerin" ist beim Auslandsstudium auch die Didaktik der englischen Sprache und Literatur zu berücksichtigen; hat der Studierende das Hauptfach Englisch nebst der dazugehörigen Didaktik mit einer weiteren Sprache

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 5 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

als zweites Nebenfach kombiniert, so ist das Auslandssemester dem Studium der englischen Sprache unter Berücksichtigung der Didaktik der englischen Sprache und Literatur zu widmen.

§ 8 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden nicht mehr alle vier Bereiche studiert. Neben der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse

- in einem Schwerpunktbereich (entweder Text- und Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder bei entsprechendem Lehrangebot Landeskunde) und
- in einem Zusatzbereich (entweder Text- und Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Landeskunde)

Im Zusatzbereich ist ein im Schwerpunktbereich nicht gewähltes Gebiet zu studieren.

(2) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums I umfassen:

- mindestens 6 Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon mindestens 2 Semesterwochenstunden Fachsprache)
- mindestens 6 Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich
- mindestens 4 Semesterwochenstunden im gewählten Zusatzbereich.

Die weiteren vier Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

(3) Im Hauptstudium II erfolgt eine weitere Spezialisierung: der Zusatzbereich entfällt. Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen:

- mindestens 6 Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon 2 - 4 Semesterwochenstunden Fachsprache)
- mindestens 8 Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich.

Die weiteren sechs Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung genannt sind.

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auch auf einer schriftlichen Leistung beruhen. Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Art die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

(3) Im Auslandssemester hat der/ die Studierende außerdem den Nachweis über den Besuch von Lehrver-

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 6 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

anstaltungen im Umfang von 10 Semesterwochenstunden auf der Grundlage der Absprachen zwischen der Justus-Liebig-Universität und der englischsprachigen Hochschule zu erbringen.

Mit schriftlicher Zustimmung des / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann das Auslandssemester auch an einer anderen englischsprachigen Hochschule, mit der die Justus-Liebig-Universität keine Absprache getroffen hat, absolviert werden. In diesem Fall bestimmt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, die an der ausländischen Hochschule zu erbringen sind.

III. STUDIUM DER ANGLISTIK IM NEBENFACH

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Nebenfach Anglistik gliedert sich jeweils

1. das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
2. das Hauptstudium I mit einer Dauer von zwei Semestern und das Hauptstudium II mit einer Dauer von zwei Semestern.

(2) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl auszugehen von

1. im Grundstudium 20 Semesterwochenstunden
2. im Hauptstudium I 10 Semesterwochenstunden
3. im Hauptstudium II 10 Semesterwochenstunden

(3) Das Studium im Nebenfach Anglistik setzt sich zusammen aus den Bereichen:

1. Text- und Literaturwissenschaft (im Mittelpunkt der Text- und Literaturwissenschaft sollen Texte des 19. und 20. Jahrhunderts stehen);
2. Sprachwissenschaft (im Mittelpunkt soll die Untersuchung der Gegenwartssprache stehen);
3. Landeskunde;
4. Sprachpraxis.

§ 11

Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.

(2) Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

- mindestens 3 Semesterwochenstunden Text- und Literaturwissenschaft
- mindestens 3 Semesterwochenstunden Sprachwissenschaft
- mindestens 2 Semesterwochenstunden Landeskunde
- mindestens 8 Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon 2-4 Semesterwochenstunden Fachsprache).

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 7 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

Die weiteren vier Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

§ 12 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden nicht mehr alle vier Bereiche studiert. Neben dem Bereich der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einem Schwerpunktbereich (entweder Text- und Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder bei entsprechendem Lehrangebot Landeskunde)

(2) Die 10 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums I umfassen:

- mindestens 4 Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon mindestens 2 Semesterwochenstunden Fachsprache)
- mindestens 4 Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich.

Die weiteren zwei Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

(3) Im Hauptstudium II werden die beiden Bereiche des Hauptstudiums I beibehalten. Die 10 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums II umfassen:

- mindestens 4 Semesterwochenstunden Sprachpraxis (davon mindestens 2 Semesterwochenstunden Fachsprache)
- mindestens 4 Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich.

Die weiteren zwei Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus diesen Bereichen wählen.

§ 13 Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung genannt sind.

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Neuere Fremdsprachen" vom 14. November/ 12. Dezember 1979 Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auch auf einer schriftlichen Leistung beruhen. Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Art die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

IV. STUDIUM DER DIDAKTIK DER ENGLISCHEN SPRACHE UND LITERATUR IM NEBENFACH

§ 14 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Nebenfach Didaktik der englischen Sprache und Literatur gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 8 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

schule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,

2. das Hauptstudium I mit einer Dauer von zwei Semestern und das Hauptstudium II mit einer Dauer von zwei Semestern.

(2) Im Hinblick auf das Auslandssemester im Rahmen des Studiums der Anglistik im Hauptfach ist § 7 Abs. 3 Satz 3 zu beachten.

(3) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl auszugehen von

1. im Grundstudium 20 Semesterwochenstunden
2. im Hauptstudium I 10 Semesterwochenstunden
3. im Hauptstudium II 10 Semesterwochenstunden

(4) Das Studium im Nebenfach Didaktik der englischen Sprache und Literatur setzt sich zusammen aus den Bereichen:

1. Sprachdidaktik;
2. Textdidaktik;
3. Medientheorie und -didaktik;
4. Evaluations- und Testmethoden.

§ 15

Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.

(2) Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen:

- 6 Semesterwochenstunden Sprachdidaktik,

- 6 Semesterwochenstunden Textdidaktik,
- 4 Semesterwochenstunden Medientheorie und -didaktik,
- 4 Semesterwochenstunden Evaluations- und Testmethoden.

§ 16

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium I werden alle vier Bereiche studiert. Die Studierenden können jedoch einen text- oder sprachdidaktischen Schwerpunkt wählen.

Im Hauptstudium II wählen die Studierenden einen Schwerpunktbereich.

(2) Die 10 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen:

- 4 (oder 2) Semesterwochenstunden Sprachdidaktik
- 2 (oder 4) Semesterwochenstunden Textdidaktik
- 2 Semesterwochenstunden Medientheorie und -didaktik
- 2 Semesterwochenstunden Evaluations- und Testmethoden.

(3) Von den 10 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums II entfallen sechs Semesterwochenstunden entweder auf den Schwerpunktbereich Sprachdidaktik/ Evaluations- und Testmethoden oder auf den Schwerpunktbereich Textdidaktik/ Medientheorie und -didaktik. Die weiteren vier Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus den anderen in § 14 Abs. 4 genannten Bereichen wählen.

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 9 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

§ 17 Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung genannt sind.

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, die auf § 11 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auch auf einer schriftlichen Leistung beruhen. Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Form die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

V. STUDIUM DEUTSCH ALS FREMSPRACHE IM NEBENFACH

Im Rahmen des Studiengangs „Neuere Fremdsprachen und Didaktik“ kann Deutsch als Fremdsprache als 2. Nebenfach gewählt werden.

§ 18 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1.-4. Semester) und Hauptstudium (5.-8. Semester).

Das Studium erstreckt sich über 20 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und 20 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptstudium.

Studieninhalte des Faches sind insbesondere:

1. Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens,
2. spracherwerbsorientierte Methodik und Didaktik,
3. Didaktik der Landeskunde, Literatur- und Kulturvermittlung,
4. Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik,
5. die deutsche Sprache und
6. die deutsche Literatur

§ 19 Grundstudium

Im Grundstudium besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen:

- Einführungsveranstaltung
Deutsch als Fremdsprache
2 SWS
- Vier Proseminare aus den in **Anlage 2, IV., 2.** der Diplomprüfungsordnung aufgezählten Studienschwerpunkten
8 SWS
- Zwei Grundstudiumsveranstaltungen aus dem Bereich Neuere Deutsche Literatur
4 SWS
- Zwei Grundstudiumsveranstaltungen aus dem Bereich Deutsche Sprachwissenschaft
4 SWS
- Eine Grundstudiumsveranstaltung aus dem Bereich Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
2 SWS

| | | | | | |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|-------|
| FBR 05 06.02.1991 | StO Neuere Fremdsprachen (Anglistik) | Jahrgang 2005 Nr. 1 | 01.02. 2005 | 6.30.05/ Nr. 2 | S. 10 |
|----------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|-------|

§ 20 Hauptstudium

Im Hauptstudium besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen:

- Drei Hauptseminare aus den in **Anlage 4, IV., 2.** der Diplomprüfungsordnung aufgezählten Studienschwerpunkten 6 SWS
- Zwei weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache 4 SWS
- Fünf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Deutsche Sprachwissenschaft und Neuere Deutsche Literatur, wobei aus jedem der beiden Bereiche mindestens ein Hauptseminar gewählt werden muss 10 SWS

Unter den gewählten Veranstaltungen aus dem Bereich der Deutschen Sprachwissenschaft muss im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils eine zur Grammatik des Deutschen sein.

§ 21 Leistungsnachweise

Während des Studiums haben die Studierenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an den folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

1. Grundstudium

Eine Einführungsveranstaltung
Deutsch als Fremdsprache.

Drei Proseminare aus den in Anlage 2, IV., 2. der Diplomprüfungsordnung aufgezählten Studienschwerpunkten.

Je ein Grundlagenseminar aus den Bereichen Deutsche Sprachwissenschaft und Neuere Deutsche Literatur.

2. Hauptstudium

2 Hauptseminare aus den in Anlage 4, IV., 2. der Diplomprüfungsordnung aufgezählten Studienschwerpunkten.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Beauftragten für Studienberatung in den Instituten des Fachbereichs Anglistik zuständig.

(2) Die Studierenden sollen die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums in Anspruch nehmen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Giessen, den 6. Februar 1991

Prof. Dr. phil. Lothar Bredella
Dekan